

Aktenzeichen: 4 AZR 198/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Juni 1984

- 4 AZR 198/82 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 5. Oktober 1981

- 5 Ca 1724/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 10. März 1982

- 6 Sa 1457/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Spesen im privaten Güterverkehrsgewerbe

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; BMTV für die gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Güterverkehrsgewerbe NW vom 8. Februar 1978
§ 8

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Spesen für "auswärtige Arbeiten" im Nahverkehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 198/82

6 Sa 1457/81 Düsseldorf

Verkündet am
20. Juni 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka
und Wehner für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
10. März 1982 - 6 Sa 1457/81 - wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1963 bei der Beklagten, die eine Möbelspedition betreibt, als Möbelpacker beschäftigt. Beide Parteien sind Mitglieder bei den Tarifvertragsparteien, die den Bezirksmanteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Güterverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1978 (BMTV) abgeschlossen haben.

Die Beklagte zahle zunächst dem Kläger und seinen Arbeitskollegen Spesen aufgrund der Bestimmung des § 8 Ziff. 3 BMTV auch dann, wenn die betreffenden Arbeitnehmer außerhalb der Betriebsstätte der Beklagten, aber noch innerhalb der Stadt Düsseldorf, des Betriebssitzes der Beklagten, oder in einem Umkreis von 15 km vom Betriebssitz entfernt länger als fünf Stunden täglich zum Einsatz gelangten, ohne Gelegenheit zu haben, sich zu Hause oder im Betrieb zu verpflegen. Die Höhe der gezahlten Spesen betrug seit Juli 1979 je Einsatztag 8,-- DM. Ab Februar 1981 zahle die Beklagte Spesen nur noch in den Fällen, in denen der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Kläger länger als fünf Stunden täglich in einem Umkreis von mehr als 15 km vom Betriebssitz entfernt eingesetzt war.

In den Monaten Februar, März, Mai und August 1981 war der Kläger an insgesamt 25 Arbeitstagen jeweils mehr als fünf Stunden außerhalb seiner Betriebsstätte, aber noch innerhalb eines Umkreises von 15 km vom Betriebssitz entfernt eingesetzt. Für diese 25 Arbeitstage verlangt er von der Beklagten Spesen in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 200,-- DM.

Der Kläger hat vorgetragen, nach § 8 Ziff. 3 BMTV bestehe der Spesenanspruch bei auswärtigen Arbeiten. Darunter seien Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte der Beklagten zu verstehen. Wenn die Tarifvertragsparteien den Spesenanspruch auf einen Einsatzbereich von 15 bis 50 km vom Betriebssitz entfernt hätten begrenzen wollen, hätten sie das klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht. Eine derartige Begrenzung ergebe sich auch nicht aus dem Hinweis auf die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften, da lediglich deren Beachtung, nicht aber deren entsprechende Anwendung festgelegt worden sei. Im übrigen seien seine Spesenansprüche auch aufgrund betrieblicher Übung begründet, da die Beklagte bis Januar 1981 entsprechende Zahlung geleistet habe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,-- DM nebst 4 % Zinsen von 64,-- DM ab 15. April 1981, 4 % Zinsen von weiteren 72,-- DM ab 16. Juli 1981 und 4 % Zinsen von weiteren 64,-- DM



ab 5. Oktober 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, nach § 8 Ziff. 3 BMTV bestehe ein Spesenanspruch erst nach einem Einsatz von mehr als 15 km von der regelmäßigen Arbeitsstätte entfernt außerhalb der politischen Gemeinde des Betriebssitzes. Bei einem Einsatz innerhalb des 15 km-Bereichs lägen keine "auswärtigen" Arbeiten im Sinne einer Dienstreise entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien vor. Es sei auch keine Betriebsübung entstanden, weil sie in der Vergangenheit nur die tariflichen Leistungen ohne einen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen habe erbringen wollen. Als die Geschäftsführer der Beklagten den Irrtum bemerkt hätten, seien die Zahlungen sofort eingestellt worden.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben und beantragt

festzustellen, daß sie nicht gemäß § 8 Ziff. 3 BMTV spesenzahlungsverpflichtet sei anlässlich solcher Arbeiten des Klägers und Widerbeklagten, die in weniger als 15 km entfernten Einsatzorten von ihrem Betriebssitz durchgeführt würden.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung von Auskünften bei den Tarifvertragsparteien der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 40,-- DM nebst 4 %



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-5-

Zinsen seit dem 10. Februar 1982 als Spesen für den Monat Dezember 1981 zu zahlen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren und ihren Widerklageantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten für 30 Arbeitstage in den Monaten Februar, März, Mai, August und Dezember 1981 Spesen in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 240,-- DM verlangen. Hingegen ist die Widerklage unbegründet. Denn die Beklagte ist nach § 8 Ziff. 3 BMTV auch dann zur Zahlung von Spesen verpflichtet, wenn der Kläger außerhalb der Betriebsstätte in weniger als 15 km vom Betriebssitz entfernten Einsatzorten tätig ist, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 8 Ziff. 3 BMTV gegeben sind.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit die Vorschriften des Bezirksmanteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Güterverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1978 (BMTV) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach sind für den Spesenanspruch des Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gers folgende tarifliche Vorschriften des BMTV zugrunde zu legen:

§ 8

Zulagen und Spesen

1. Mit den Spesen ist der Mehraufwand unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten abgegolten.
2. Kraftfahrer und Beifahrer im Güter- und Möbeifernverkehr erhalten unter Beachtung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften für die Zeit, in der sie vom Sitz des Betriebs oder vom Standort des Fahrzeugs abwesend sind, folgende Spesensätze:

bei einer Abwesenheit von
über 5 bis 7 Stunden DM 7,50

bei einer Abwesenheit von
über 7 bis 12 Stunden DM 13,--

bei einer Abwesenheit von
über 12 bis 18 Stunden DM 23,--

bei einer Abwesenheit von
über 18 Stunden DM 28,--

.....

3. Bei auswärtigen Arbeiten im Nahverkehr (50 km) von mehr als fünfstündiger Dauer täglich, wenn keine Gelegenheit besteht, sich zu Hause oder an der ständigen Arbeitsstätte zu verpflegen, sind unter Beachtung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften folgende im gesamten Tarifgebiet gleichmäßigen Spesensätze zu zahlen:

für Mittagessen DM 8,--
nach 14.00 Uhr

für Abendessen DM 8,--
nach 21.00 Uhr

für Frühstück DM 5,50
nach Übernachtung.

Der Kläger hat nach den ungerügten Feststellungen des Lan-



-7-

des Arbeitsgerichts an den 30 von ihm näher bezeichneten Kalendertagen in den Monaten Februar, März, Mai, August und Dezember 1981 mehr als fünf Stunden außerhalb seiner ständigen Arbeitsstätte in einem Umkreis bis zu 15 km vom Betriebsitz der Beklagten entfernt gearbeitet, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, sich zu Hause oder im Betrieb zu verpflegen. Damit war er im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV "bei auswärtigen Arbeiten im Nahverkehr (50 km)" eingesetzt und kann demzufolge für diese Tage arbeitstäglich Spesen von 8,-- DM beanspruchen.

"Auswärtige Arbeiten im Nahverkehr (50 km)" im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV sind Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte der Beklagten innerhalb eines Umkreises von 50 km im Sinne von § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG). Dies folgt aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Da der fachliche Geltungsbereich des BMTV nach seinem § 1 nur die Betriebe des privaten Güterverkehrs erfaßt, ist unter Nahverkehr im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV der Güternahverkehr zu verstehen. Der Begriff des Güternahverkehrs hat einen fest umrissenen rechtlichen Inhalt, da er im Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), jetzt in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), definiert ist. Verwenden aber Tarifvertragsparteien einen Begriff, der in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt hat, ist davon auszugehen, daß sie diesen Begriff in seiner allgemeingültigen Bedeutung haben wiedergeben und angewendet wissen wollen, sofern sich nicht aus dem Tarifwortlaut selbst erkennbar etwas anderes ergibt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

(BAG Urteil vom 5. Februar 1971 - 4 AZR 66/70 -, AP Nr. 120 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall enthält der BMTV keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Begriff des Nahverkehrs im tariflichen Sinne anders zu verstehen ist als im Sinne des GüKG. Vielmehr spricht im Gegenteil der Klammerzusatz "50 km", der nach dem GüKG die Grenze des Nahverkehrs bildet, ersichtlich dafür, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des Nahverkehrs im gesetzlichen Sinne angewendet wissen wollen. Danach ist Güternahverkehr jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone mit Ausnahme des Umzugsverkehrs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GüKG). Hierbei ist die Nahzone das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GüKG). Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GüKG). Arbeiten im Nahverkehr sind danach alle Arbeiten, die der Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb eines Umkreises von 50 km im Sinne von § 2 Abs. 2 GüKG dienen. Zu den Arbeiten im Nahverkehr gehört damit auch die Beförderung von Gütern innerhalb der Gemeinde, in der sich der Sitz des Betriebs oder der Standort des Kraftfahrzeugs befindet. Ferner gehört auch die Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug in einem Umkreis bis zu 15 km zum Güternahverkehr.

Arbeiten im Nahverkehr sind dann "auswärtige Arbeiten" im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV, wenn sie außerhalb der Betriebs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stätte des Arbeitgebers ausgeführt werden, was nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für die von dem Kläger geltend gemachten Kalendertage zutraf. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, daß es "auswärtige Arbeiten" im strengen Wortsinn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch überhaupt nicht gibt. Der Begriff "auswärtig" hat nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zwei Bedeutungen. Einmal kann der Begriff "auswärtig" im Sinne einer Ortsbestimmung für Personen, Sachen und Inbegriffe von Sachen (organisatorische Einheiten) verwendet werden: "Außerhalb des eigenen ständigen (Wohn-) Ortes befindlich" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 468), "an einem anderen Ort befindlich" (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 1, 1976, S. 282). Demgemäß gibt es auswärtige Baustellen (so der Senat im Urteil vom 10. November 1982 - 4 AZR 231/82 -, AP Nr. 44 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen), auswärtige Unternehmen (Brockhaus/Wahrig, aaO), auswärtige Geschäftsstellen (Duden, aaO). In diesem Sinne kann der Begriff "auswärtig" aber nicht auf Tätigkeiten bezogen werden. Die andere Bedeutung des Begriffs "auswärtig" bezeichnet die Herkunft von Personen oder Sachen: Von "auswärts" (her-) kommend (Brockhaus/Wahrig, aaO), von auswärts kommend, stammend (Duden, aaO), z.B. von auswärts kommender Schüler. Auch in diesem Sinne kann der Begriff "auswärtig" nicht auf Tätigkeiten bezogen werden.

Gleichwohl läßt sich dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung entnehmen, was die Tarifvertragsparteien unter "auswärtigen Arbeiten" verstehen. Ersichtlich sind damit Arbeiten ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



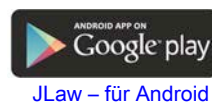
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

meint, die "auswärts" erledigt werden. Der Begriff "auswärts" hat nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls zwei Bedeutungen. Er wird verwendet für 1. außerhalb des Hauses (Brockhaus/Wahrig, aaO), nicht zu Hause (Duden, aaO) und 2. außerhalb des Wohnortes (Brockhaus/Wahrig, aaO), nicht am Ort (Duden, aaO). Danach können also nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter auswärtigen Arbeiten im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV in der richtig formulierten Fassung (Arbeiten, die auswärts erledigt werden) sowohl Arbeiten verstanden werden, die außerhalb der Betriebsstätte und damit auch noch innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes erledigt werden, als auch Arbeiten, die außerhalb der Gemeinde durchgeführt werden, in der der Betrieb seinen Sitz hat.

Nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang sind auswärts zu erledigende Arbeiten im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV aber alle Arbeiten, die außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers erledigt werden. Das folgt aus dem Sachgrund, der die Tarifvertragsparteien überhaupt zur Normierung von Spesenansprüchen im Nahverkehr veranlaßt hat. Dieser Sachgrund ist den weiteren Voraussetzungen zu entnehmen, die § 8 Ziff. 3 BMTV an die Entstehung von Spesenansprüchen knüpft. Danach ist ein Spesenanspruch dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer keine Gelegenheit hat, sich zu Hause oder an der ständigen Arbeitsstelle zu verpflegen. Die Tarifvertragsparteien geben damit zu erkennen, daß nach ihrer Auffassung ein Verpflegungsmehraufwand entsteht, wenn eine Verpflegung zu Hause oder bei einer ständigen Arbeitsstätte nicht möglich ist. Dann ist es aber unerheblich, ob der Arbeiter, der außerhalb der Betriebsstätte arbeitet, die Arbeiten innerhalb der



Gemeinde durchführt, in der der Arbeitgeber seinen Sitz hat, oder außerhalb dieser Gemeinde. Deshalb ist es geboten, unter auswärtigen Arbeiten alle Arbeiten zu verstehen, die außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers erledigt werden, auch wenn sie in der politischen Gemeinde, in der der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, oder in einem Umkreis bis zu 15 km durchgeführt werden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist bei dieser Auslegung der Begriff "auswärtig" in § 8 Ziff. 3 BMTV nicht überflüssig und sinnlos. Denn im Nahverkehr sind auch Arbeiten in der Betriebsstätte zu erledigen, wie die zu den Akten eingereichte Arbeitsaufstellung des Klägers deutlich belegt (z. B. Beladung am Lager, Instandsetzung des Möbelzugs am Standplatz, Arbeiten am Hof usw.). Fallen solche Arbeiten im Nahverkehr an, zählen sie nicht zu den auswärtigen Arbeiten im Sinne von § 8 Ziff. 3 BMTV; nur bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte von mehr als fünfständiger Dauer kann nach § 8 Ziff. 3 BMTV der Spesenanspruch entstehen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann auch aus den Worten "unter Beachtung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften" in § 8 Ziff. 3 BMTV kein anderes Ergebnis hergeleitet werden. Der Hinweis "unter Beachtung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften" kann nicht dahin verstanden werden, daß nur Spesen in den Grenzen der Lohnsteuerfreiheit (Arbeiten außerhalb eines Umkreises von 15 km vom Betriebssitz) bezahlt werden sollen. Hätten die Tarifvertragsparteien das gewollt, hätten sie dies auch entsprechend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Beklagte weist zwar zutreffend darauf hin, daß lohnsteuerrechtliche Vorschriften stets zu beachten sind und insofern der Zusatz "unter Beachtung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften" bei der vom Senat vorgenommenen Auslegung von § 8 Ziff. 3 BMTV auf den ersten Blick als überflüssig erscheinen könnte. Der Zusatz "unter Beachtung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften" behält aber seinen Sinn, weil er eine wichtige Klarstellungsfunktion enthält. Die Tarifvertragsparteien weisen nämlich mit diesem Zusatz die Parteien des Arbeitsverhältnisses darauf hin, daß die Spesen entgegen verbreiteter Meinung nicht stets lohnsteuerfrei zu zahlen sind, sondern Lohnsteuer abzuführen ist, wenn dies die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften bestimmen. Damit haben die Tarifvertragsparteien zu erkennen gegeben, daß die festgesetzten Spesensätze ohne Rücksicht auf ihre Lohnsteuerfreiheit zu gewähren sind, und ferner klargestellt, daß die Spesen brutto zu zahlen und daher unter Umständen anfallende Steuern vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Ohne diese Klarstellung hätten Arbeitnehmer unter Hinweis darauf, daß mit den Spesen ein Mehraufwand abgegolten werden soll (§ 8 Ziff. 1 BMTV), unter Umständen eine Nettozahlung der Spesen verlangt, so daß dann Rechtsstreitigkeiten entstanden wären, in denen darüber hätte befunden werden müssen, ob die Spesen netto zu zahlen sind und unter Umständen anfallende Lohnsteuer vom Arbeitgeber zu tragen ist.

Auf die Frage, ob die Klageforderung auch aufgrund betrieblicher Übung begründet sein könnte, kommt es danach nicht mehr an.



-13-

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Koffka

Wehner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)